

Betrachtungen zum Interview mit AREA-Präsident Norman Mitchell

Europa lebt nicht nur in seiner kulturellen Vielfalt

Heinrich W. Kraus, St. Augustin

Globalisierung ist heute mehr als ein Schlagwort. Und die Bedeutung dieses Begriffs reicht weit über seinen ursprünglichen Inhalt, die wirtschaftliche Gesamtverflechtung, hinaus.

Ein gesamtheitlicher Wissens- und Bewußtheitsverbund bestimmt im Jahr 2000 – und alle spüren: das ist der Anfang – das Verhalten der Informationsgesellschaft. Alte Grenzen zwischen Erster, Zweiter und sogenannter Dritter Welt haben immer weniger Bedeutung. – Jedenfalls bestimmt diese Entwicklung Industrie, Handel, Verkehr – kurz die regionalen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Begriffe wie Stand der Wissenschaft und Technik verlieren ihren Charakter reiner Beschränktheit.

In dieses Szenario, diese internationale Symphonie, setzt Norman C. Mitchell nun den Paukenschlag. Er holt die unbestreitbar schätzenswerte Kulturvielfalt Europas hervor, um den technologischen Standard europäischer Kälte- und Klimatechnik zu beschreiben und ihn zu rechtfertigen – so, wie er nun einmal sei. – Ein Kunstgriff, gar ein Trick eines gescheiterten Interessen-Vertreters (neudeutsch: stakeholders)? Dieses Urteil hieße, Mr. Mitchell intellektuell und moralisch zu unterschätzen. Aber es gilt, die unterschiedlichen Betrachtungsstandpunkte von Problemen doch auch aus der Interessenlage des Urteilenden zu bewerten.



Dr. Heinrich W. Kraus, für den Schutz der Ozonschicht verantwortlicher Referatsleiter IG II 5 im Bundesumweltministerium, Bonn. Vizevorsitzender des Exekutiv-Komitees des „Montreal Protokolls“

Volle Zustimmung verdient Mitchell mit seiner Auffassung, daß keine Regierung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union einseitig und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein brauchbarer Alternativen den Ausstieg aus den HFKW um jeden Preis vorantreiben sollte. Es ist in der Tat richtig, daß die Problematik „Schutz der Ozonschicht“ und die Vermeidung eines weiteren Anstiegens des Treibhauseffektes in enger technologischer, aber auch wirtschaftlicher Verbindungen gesehen werden müssen. Im Rahmen der Verhandlungen des Montrealer Protokolls haben die Vertragsparteien dies seit langem erkannt. Was beim Montrealer Protokoll und seiner Vervollständigung im Laufe der Jahre als Teil der Lösung erkannt worden ist (hier also: HFKW), das kann andererseits nicht bei den Verhandlungen über

den Klimaschutz einseitig als Teil des Problems deklariert werden. Das CO₂-Minderungsprogramm der Bundesregierung ebenso wie der Entwurf des britischen Strategiepapiers betrachten daher mit Recht die aus dem Montrealer Protokoll resultierenden Verpflichtungen einerseits als klare völkervertragsrechtliche Aufgabe der Vertragsparteien. Andererseits wird im britischen Strategiepapier mit Fug und Recht formuliert, daß die Strategien zum Abbau von HFKW-Emissionen nicht die Anstrengungen des Montrealer Protokolls „unterminieren sollten“. HFKW sind in der Tat derzeit brauchbare Kältemittel und Teil der Lösung bei den Anstrengungen zum Schutz der Ozonschicht.

Zustimmung verdient Mitchell auch in seiner Auffassung, daß ein Drop-In-Ersatzstoff anstelle von R 22 auf der Basis von HFKW – wie er derzeit in vorhandenen Anlagen eingesetzt wird – bis zum Ende der Lebensdauer dieser Anlagen weiter verwendet werden sollte.

Schließlich ist Mitchell darin zuzustimmen, daß kurz- und mittelfristig die Dichtigkeit vorhandener Anlagen und damit die Vermeidung unnötiger Kältemittel-Emissionen die Hauptaufgabe aller Verantwortlichen ist. Die entscheidende Frage freilich ist nun, wie die Dichtigkeit der Anlagen jetzt und in Zukunft gewährleistet werden soll. Einführung einer verbindlichen Wartungspflicht, Leckdichtheitsprüfungen und Einsatz sachkundigen Personals, all dies sind zunächst plausible Forderungen. Bei genauerem Hinsehen stellt sich jedoch die Frage, wie diese An-

forderungen in der Praxis durchzuführen, zu überwachen und gegebenenfalls – im Falle des Zuwiderhandelns – zu sanktionieren sind. Die deutsche FCKW-Halton-Verbots-Verordnung aus dem Jahre 1991 hat sich bisher zum Thema Sachkunde und Vermeidung von Leckagen dahin verstanden, daß der hohe Standard der Ausbildung von Kälte- und Klima-Fachleuten in Deutschland eine ausreichende Gewähr für die Vermeidung unnötiger Kältemittel-emissionen darstellt. Die hohe Selbstorganisation des Bundesinnungsverbands des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks wie auch die fortwährende Überzeugungsarbeit, die beispielsweise der DKV sowie der VDKF geleistet haben, sind tatsächlich in Deutschland zugleich eine hohe Garantie für die Sorgfalt, mit der Kälteanlagen gebaut und gewartet werden. Mit Artikel 17 der in Kürze in Kraft tretenden europäischen FCKW-Verordnung haben nun der EU-Umweltrat und das Europäische Parlament einen neuen Auftrag an sämtliche Mitgliedsstaaten der Union erteilt. Danach sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, alle Vorkehrungen zu treffen, damit Kältemittel-emissionen aus laufenden Anlagen minimiert werden. Ferner haben die Mitgliedsstaaten die Aufgabe, Vorschriften über die Sachkunde des mit diesen Anlagen betrauten Personals zu erlassen. Und an dieser Stelle stellt sich nun die Preisfrage – die der europäische Normgeber bewußt offengelassen hat –, auf welchem Niveau sind diese Vorschriften oder Standards EU-einheitlich festzusetzen. Bevor man sich der Frage nähert, ob der Inhalt dieser Standards mittels freiwilliger Vereinbarungen der betroffenen Branche oder durch den nationalen oder EU-einheitlichen Normgeber festzusetzen ist, muß man diesen Standard doch wohl zunächst einmal eindeutig definieren.

Dieses Problem hat Mitchell klar und deutlich erkannt. Sein Lösungsvorschlag aber überzeugt nicht. Aus der Sicht des Anlagenbauers mögen die Darlegungen von Mitchell technisch Bestand haben. Aus der Sicht des Umweltschutzes aber reichen sie nicht weit genug. In Artikel 17 der EU-Verordnungen würden „unglücklicherweise jedoch keine weiteren Details genannt“. Dieser Beurteilung vermag sich

jeder Fachkundige sicherlich anschließen. Nicht teilbar ist jedoch die Auffassung Mitchells, daß jeder Mitgliedsstaat eine – ihm – passende Antwort präsentieren wird. Nicht ein vernünftiges Mindestmaß an Sachkunde wird europaweit anzustreben und anzuwenden sein. Aus dieser Sicht des Umweltschutzes ist vielmehr ein europaweites Höchstmaß anzustreben. Die von Mitchell herangezogenen „unterschiedlichen Kulturen in Europa“ können nicht Grundlage der künftigen Kompetenz der Kälte- und Klimafachleute in Europa sein. Die kulturelle Vielfalt in Europa, das wurde zu Beginn bereits herausgestellt, ist eine Errungenschaft, die niemand missen möchte. Sie ist aber als solche eine ungeeignete Kategorie in dem technologisch-wissenschaftlichen Bereich der Kälte- und Klimatechnik zum Maßstab eines wie auch immer gearteten Standards. Was in Schweden, den Niederlanden, Italien oder Deutschland als technologischer Standard erarbeitet und anerkannt worden ist, kann in anderen Mitgliedsstaaten der Union nicht ohne Wirkung bleiben oder dort etwa nicht zur Kenntnis genommen werden. Europa auch in seiner regional erweiterten Erscheinungsform, insbesondere im Hinblick auf die sogenannten Beitrittsstaaten, kann sich im Hinblick auf die Technologie der Kälte- und Klimaanlage heute nicht mehr auf dem Niveau der Kleinstaaterei voriger Jahrhunderte bewegen. Wenn wir einmal von der Ausnahme in Großbritannien absehen, so wäre es im Jahre 2000 beispielsweise undenkbar, daß die Regeln des Straßenverkehrs auf dem gesamten europäischen Kontinent uneinheitlich wären. Kulturelle Vielfalt der europäischen Regionen wäre keine taugliche Begründung, etwa den Grundsatz „rechts vor links“ zwar in Anatolien, nicht aber in Oslo gelten zu lassen. Man muß dieses drastische Beispiel zu Hilfe nehmen, um zu erkennen, daß das Europa im 21. Jahrhundert gemeinsame Höchststandards zu entwickeln hat, wenn es um den Schutz globaler Umweltgüter wie Ozonschicht und Klima insgesamt geht. Der Kälteanlagenbauer mag – hier vertreten durch Mr. Mitchell – diese Entwicklung derzeit noch pragmatisch ansehen. Aus der Sicht des Umweltschutzes ist aber demgegenüber eine fortschrittliche, nämlich fordernde Haltung angebracht und notwendig.

Die europäische Normgebung hat in diesem Zusammenhang Standards entwickelt, an denen weder die betroffene Branche, noch der europäische oder der jeweilige nationale Normgeber vorbeigehen können. Die EN 378 und die in Vorbereitung befindliche ergänzende Sach-

kundenorm prEN 13313 haben ein System der Sachkunde von Personal und Beschäftigten erarbeitet, welches aus technischer Sicht sicherlich unbestreitbar Standards setzt, die wirtschaftlich auch einzuhalten sind. Artikel 17 der neuen EU-Verordnung wird daher in naher Zukunft ausgefüllt werden müssen mit dem Inhalt der erwähnten europäischen Normen. Daß dies nicht von vornherein in der EU-Regulierung geschehen ist, mag darauf zurückzuführen sein, daß Umweltrat und Europäisches Parlament zunächst einmal die Erfahrungen mit der neuen EU-Norm-Systematik abwarten wollen. Das ist sinnvoll, weil die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Normen sicherlich im Rahmen späterer EU-Vereinheitlichungsbestrebungen (Harmonisierung) von Bedeutung sein werden. Auf keinen Fall aber wird es aus der Sicht des Umweltschutzes zulässig sein, unter Hinweis auf das kulturelle „Gefälle“ auf dem europäischen Kontinent lediglich ein Mindestmaß an Sachkunde- und Technologiestandards anzustreben.

Als Ausblick ein Zitat:

„Mit der Verwendung von Normen reduziert sich für ein Unternehmen das Haftungsrisiko, da Normen den aktuellen Stand der Technik definieren. Der Gesetzgeber greift in Haftungsfragen auf die sogenannte Generalklausel zurück, welche die Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik, und damit u. a. nach Normen, festlegt.“

Derzeit verweist der Gesetzgeber in seinen Gesetzen auf ca. 20 % des Normenbestandes des DIN. Normen tragen zur Entlastung des Staats bei, da sie durch das Expertenwissen der interessierten Kreise bereitgestellt werden und der Staat auf sie in Gesetzen verweisen kann. Wenn ihm die Anforderungen in den Normen nicht weitreichend genug sind, kann er sie näher konkretisieren.“

Quelle: Gesamtwirtschaftliche Nutzung der Normung (Wissenschaftlicher Endbericht mit praktischen Beispielen „Executive Summary“). Herausgeber ist DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin; Wien; Zürich; Beuth im Jahr 2000.